

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Teltow
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung FwEntschS)**

- Lesefassung -

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr Teltow. Diese besteht aus der örtlichen Feuerweereinheit Teltow und Ruhlsdorf.

**§ 2
Allgemeines**

Die Leistung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wird mit dieser Feuerwehr-Entschädigungssatzung gewürdigt. Die Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Es wird der Aufwand entschädigt, Zuschüsse und Prämien werden auf der Grundlage dieser Satzung gewährt.

**§ 3
Aufwandsentschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten in Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Stadtwehrführer	130 Euro
Stellv. Stadtwehrführer	100 Euro
Ortslöschzugführer Teltow und Ortswehrführer Ruhlsdorf	je 80 Euro
Stellv. Ortslöschzugführer Teltow und Stellv. Ortswehrführer Ruhlsdorf	je 60 Euro
Stadtjugendwart	50 Euro
Stellv. Stadtjugendwart	40 Euro
Gruppenführer	45 Euro
Gerätewart/ Technik	40 Euro

(2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach Abs. 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

(3) Einem Stellvertreter eines nach Abs. 1 genannten Empfängers wird für die Dauer der Vertretung 50 von Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen im Kalendermonat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

(4) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung für die Vertretung ist durch den Ortslöschzugführer/Ortswehrlführer schriftlich unter Angabe des Vertretungsbeginns und der Vertretungsdauer bis spätestens 14 Tage nach Ablauf des Vertretungsfalles an den Stadtwehrlführer geltend zu machen.

§ 4 Auslagenersatz

(1) Bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme an

- Einsätzen, Übungen und Sonderdiensten,
- der wöchentlichen Dienstdurchführung und Ausbildung (wöchentliche Wartung und Pflege der Feuerwehrtechnik / bzw. Grundausbildung)

wird dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Teltow/Ruhlsdorf auf Antrag ein Auslagenersatz gezahlt.

(2) Der Auslagenersatz beträgt 6,50 Euro bei einer aktiven Dienstteilnahme, aber nur maximal 6 Dienste im Monat. Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft

- a. an Ausbildung, Übungen sowie an Sonderdiensten (z.B. Übungslauf/Brandhaus, Untersuchungen und anderen angewiesenen Diensten) teilnimmt,
- b. an Einsätzen teilnimmt und
- c. die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mindestens Truppmann/-frau) aufweist.

(3) Zusätzlich kann dem ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Teltow/Ruhlsdorf eine Aufwandsentschädigung von 2 Euro pro Einsatz gezahlt werden, wenn er sich 15 Minuten nach Alarmierung im Gerätehaus der jeweiligen Feuerweereinheit einfindet und aktiv am Einsatz teilnimmt. Dieses wird über den Einsatzbericht dokumentiert.

§ 5 Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 wird, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Sie wird vierteljährlich im letzten Monat des Quartals durch die Stadtverwaltung Teltow auf die jeweiligen Konten der Berechtigten überwiesen.

(2) Der Auslagenersatz nach § 4 wird von dem jeweiligen Ortslöschzugführer/Ortswehrführer eingereicht. Der Stadtwehrführer überprüft auf Richtigkeit und bestätigt diese.

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 werden nach Nachweisführung durch den Stadtwehrführer ebenfalls quartalsweise bis spätestens 1. des folgenden Monats auf die Konten der Berechtigten überwiesen

§ 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht pflichtgemäß ausübt oder ausüben kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Auf Vorschlag einer jeweils vorgesetzten Führungskraft kann den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z.B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstdurchführung etc.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 durch die Stadt Teltow gekürzt oder versagt werden.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt, wenn ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr von seiner Funktion zurücktritt oder von ihr entbunden wird.

§ 7 Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben (z.B. Telefon- und Postkosten, Fahrten und Reisen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr) abgegolten.

(2) Bei Lehrgängen und Besuch des Betriebsarztes außerhalb des Stadtgebietes wird eine Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner aktuellen Fassung gewährt, sofern für die Anreise kein städtisches Feuerwehrfahrzeug verwendet werden kann. Ausgenommen sind Fahrkostenerstattungen, die durch dritte, wie z. B. die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz gewährt werden.

§ 8 **Vergütung für Brandsicherheitswachen und Brandwachen**

Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr den Dienst einer Brandsicherheitswache nach § 34 BbgBKG oder einer Brandwache nach § 35 BbgBKG wahr, erhält er eine Vergütung nach Abzug aller Unkosten des Aufgabenträgers von 6 Euro je Stunde pro Kamerad.

§ 9 **Prämien**

(1) An operative Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die mit der Medaille für „Treue Dienste“ ausgezeichnet werden, zahlt der Träger des Brandschutzes eine Prämie (einmalig) in Höhe von:

- a) für 10 Jahre 100,00 Euro
- b) für 20 Jahre 200,00 Euro
- c) für 30 Jahre 300,00 Euro
- d) für 40 Jahre 400,00 Euro
- e) für 50 Jahre 500,00 Euro

An Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung kann im Rahmen der Verleihung einer Medaille für Treue Dienste, auf der Grundlage eines Antrages des Ortslöschzugführers/Ortswehrführer beim Stadtwehrführer, eine Prämie bis zu 200,00 Euro gezahlt werden.

(2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Einzelprämien bis zu 200,00 Euro gezahlt werden auf Vorschlag des Ortslöschzugführers/Ortswehrführer. Die Prämien sind vom Stadtwehrführer zu überprüfen und zu beantragen.

(3) Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nachweislich 2 Jahre der Jugendfeuerwehr angehören, können zu Feierlichkeiten (wie z.B. Jugendweihe oder Konfirmation) eine Prämie in Höhe von 40,00 Euro erhalten.

§ 10 **Steuer- und Sozialversicherungsrecht**

Die Steuer und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Teltow vom 15.11.1999 mit ihrer Änderung durch Artikel 2 der Euro-Anpassungssatzung vom 26.11.2001 außer Kraft.